

**Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes**

(Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich)

vom <einzusetzen: Datum>, BAnz S. <einzusetzen: Seitenzahl>

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91b Abs. 2 des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Inhalt und Ziel des Zusammenwirkens

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder wirken bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen mit dem Ziel zusammen, die Qualität des deutschen Bildungswesens zu stärken.

Artikel 2

Beratung auf Ministerebene

(1) Wesentliche Vorhaben gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes werden in regelmäßigen Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Dabei wird das Einvernehmen über diese Vorhaben hergestellt; das Ergebnis wird der Öffentlichkeit gemeinsam vorgestellt.

(2) Die Zusammenkünfte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet.

Artikel 3

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Staatssekretärinnen und Staatssekretären bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, die je hälftig von Bund und Ländern delegiert werden, ein Verhandlungsmandat haben und in ihrer Zusammensetzung eine möglichst weitgehende Vertretung aller Bildungsbereiche gewährleisten. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), der Direktor des Instituts für Qualitätssicherung im Bildungswesen, der Direktor des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates. Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

(2) Die Steuerungsgruppe kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(3) Der Vorsitz in der Steuerungsgruppe wechselt jährlich zwischen dem Bund und den Ländern. Im ersten Jahr der Tätigkeit der Steuerungsgruppe führt der Bund den Vorsitz.

(4) Die Vertreter des Bundes führen vier Stimmen, die Vertreter der Länder führen je eine Stimme. Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen der Mitglieder. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe ermächtigen.

(5) Die Steuerungsgruppe wird bei ihrer Arbeit durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Die Steuerungsgruppe kann zeitlich befristete Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 4

Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere

- die Koordinierung der Teilnahme Deutschlands an Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich,
- die Koordinierung und Begleitung der Bildungsberichterstattung sowie anderer Berichte bzw. Aktivitäten im Bildungsbereich gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes,
- die Vorbereitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des wissenschaftlichen Beirates und
- die Befassung mit Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden.

(2) Wesentliche Vorhaben gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes legt die Steuerungsgruppe der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz zur Entscheidung vor.

Protokollnotiz zu Artikel 4:

Hierzu gehört auch die regelmäßige Berichterstattung über die Bildungsfinanzen unter Einbeziehung der Finanzseite.

Artikel 5

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren des wissenschaftlichen Beirates

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an, die über exzellente Expertise im Bereich des deutschen und internationalen Bildungswesens sowie der – insbesondere empirischen – Bildungsforschung verfügen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates sollte die unterschiedlichen Bildungsbereiche annähernd widerspiegeln. Die Mitglieder des Beirates gehören weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes an. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen.

(2) Das Vorschlagsrecht haben Bund und Länder für je die Hälfte der Mitglieder. Die Berufung des wissenschaftlichen Beirates erfolgt gemeinsam durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung und Forschung und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kultusministerkonferenz für eine Dauer von vier Jahren. Die Berufungsdauer soll acht Jahre nicht überschreiten.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann, soweit er es zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält, weitere Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 6

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe,

- Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich zu begleiten,
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern zu unterstützen,
- die Steuerungsgruppe bei der Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes zu unterstützen sowie
- Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden, zu begleiten.

Artikel 7

Inhaltliche und organisatorische Unterstützung

(1) Die Arbeiten der Steuerungsgruppe und des wissenschaftlichen Beirates sowie die Zusammenkünfte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder werden inhaltlich und organisatorisch durch die jeweils zuständigen Arbeitseinheiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

(2) Die zuständigen Arbeitseinheiten wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Die Federführung wechselt entsprechend dem Vorsitz in der Steuerungsgruppe.

Artikel 8

Regelung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes anfallen, tragen Bund und Länder grundsätzlich jeweils zu gleichen Teilen.

(2) Bei internationalen Leistungsuntersuchungen übernehmen grundsätzlich der Bund die internationalen Ausgaben und die Länder die nationalen Ausgaben.

(3) Die notwendigen persönlichen und sächlichen Ausgaben zur Durchführung der Sitzungen der Gremien tragen Bund oder Länder jeweils für ihre Vertreterinnen und Vertreter, für weitere Mitglieder der Bund bzw. die Länder entsprechend dem jeweiligen Vorsitz in der Steuerungsgruppe.

(4) Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen erfolgen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die jeweils gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 9

Übergangsvereinbarungen

Die Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo) – vom 7. Mai 1971, Gemeinsames Ministerialblatt S. 284, in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990,

BAnz 1991 S. 683, tritt außer Kraft. Für die über den 31. Dezember 2006 hinaus laufenden Vorhaben der Bildungsplanung beschließen Bund und Länder die in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.

Artikel 10

Laufzeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen